



Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen

Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel.: 0732/71 97 00 - 150, Fax: 0732/7720-259494

Email: albert.arzt@ooe.gv.at, judith.roth@ooe.gv.at, andreas.mascher@ooe.gv.at

Homepage: <http://www.za-berufsschule.at>

Merkblatt Pflegefreistellung

Stand Jänner 2013

Jeder Lehrer hat gemäß LDG § 59 **Anspruch auf Pflegefreistellung**, wenn er aus folgenden Gründen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines **im gemeinsamen Haushalt lebenden** erkrankten oder verunglückten **nahen Angehörigen** oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (auch Wahl- oder Pflegekind, Stiefkind oder Kind der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt), wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus folgenden Gründen für diese Pflege ausfällt:
 - Tod
 - Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
 - Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung
 - schwere Erkrankung

Der Anspruch auf Pflegefreistellung besteht auch für jene Lehrer/innen, die mit ihrem erkrankten Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt!

3. wegen der Begleitung des erkrankten Kindes (auch Wahl- oder Pflegekind, Stiefkind oder Kind der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt) bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als **nahe Angehörige** sind folgende Personen anzusehen:

- Ehegatte
- Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Kinder)
- Geschwister
- Stief-, Wahl-, Pflegekinder
- die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft bzw. eingetragener Partnerschaft lebt.



Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen

Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz, Tel.: 0732/71 97 00 - 150, Fax: 0732/7720-259494

Email: albert.arzt@ooe.gv.at, judith.roth@ooe.gv.at, andreas.mascher@ooe.gv.at

Homepage: <http://www.za-berufsschule.at>

* Ausmaß Pro Schuljahr

- a) 23 Wochenstunden für Lehrer der FG 1 und 2
- b) 24,25 Wochenstunden für Lehrer der FG 3
- c) 22 Wochenstunden für Religionslehrer

Ist die Lehrverpflichtung des Lehrers /der Lehrerin herabgesetzt oder wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten (Mehrdienstleistungen), so gebührt die Pflegefreistellung im verminderten oder erhöhtem Ausmaß.

Beispiel:

1. Woche mit Pflegefreistellung: 24 Wochenstunden Unterricht (= 100 %), 6 Std. Pflegefreistellung (=25 % Pflegefreistellung) verbraucht – 75 % können später verbraucht werden.

2. Woche mit Pflegefreistellung: 28 Wochenstunden Unterricht (= 100%) es können noch 75 % verbraucht werden = 21 Std. usw.

* Auf dasselbe Ausmaß besteht im selben Schuljahr noch einmal Anspruch, wenn

- der Anspruch auf Pflegefreistellung bereits verbraucht wurde und
- der Lehrer / die Lehrerin wegen der notwendigen Pflege seines /ihres Kindes, das das **12. Lebensjahr noch nicht überschritten** hat, an der Dienstleistung **neuerlich** verhindert ist.

Für die Betreuung eines nahen Angehörigen, **der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt**, sieht das Gesetz **keinen Anspruch** auf Pflegefreistellung vor.